

Einstellervertrag

Zwischen der Reitstall Büscher GbR, vertreten durch Sascha und Nico Büscher, in Oberscheid 4, 53797 Lohmar

-im folgenden Stallbetreiber –

und

Herrn/Frau

wohnhaft

- im folgenden Einsteller –

wird betreffend die Aufstallung des Pferdes

Name:

Lebensnummer:

Rasse:

nachfolgender Einstellungsvertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Stallbetreiber vermieten dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes auf seinem Betriebsgrundstück einen Pferdestellplatz.
- 1.2 Angeboten werden sowohl Pferdeboxen in Einzelhaltung als auch Offenstallplätze, ggf. in Kleingruppen. Der Einsteller wünscht eine Unterbringung in einer Einzelbox / im Offenstall (unzutreffendes bitte streichen).
- 1.3 Darüber hinaus haben die Stallbetreiber folgende Leistungen zu erbringen (Details sind Anlage I zu entnehmen):
 - bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Raufutter, 2x täglich,
 - Fütterung mit vom Einsteller bereitgestellten Kraftfutter, 2x täglich,
 - Bereitstellung von Einstreu (5 Ballen Leinstroh o.ä. pro Monat, je nach Verfügbarkeit),
 - Weideservice.
- 1.4 Mit dem Einstellplatz für sein Pferd mietet der Einsteller einen Spind sowie einen Sattelhalter, die von den Stallbetreibern gestellt und zugewiesen werden. Zudem kann der Einsteller im Futtermittelraum sein eigenes Kraftfutter lagern.

1.5 Leistungen, die über die vertraglichen Leistungen in diesem Dokument hinausgehen, werden durch den Stallbetreiber nur aufgrund gesonderter Vereinbarung erbracht.

2 Vertragsdauer, Kündigung

2.1 Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.

2.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats gekündigt werden.

2.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch die Stallbetreiber liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit der Zahlung des nach Ziffern 3 und 4 geschuldeten Pensionspreises ganz oder teilweise länger als 15 Tage im Rückstand ist oder
- der Einsteller die Stall- und Betriebsordnung trotz Abmahnung verletzt.

3 Pensionspreis

3.1 Der Einsteller zahlt an die Stallbetreiber für die Erbringung der in Ziffer 1 aufgeführten Leistungen

einen monatlichen Pensionspreis in Höhe von 231,09 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer¹ in Höhe von 43,91 EUR

Gesamt 275,00 EUR

3.2 Die jeweils fällige Zahlung muss bis spätestens zum 5. eines jeden Monats auf dem Konto mit der IBAN DE97 3706 2600 1511 0700 11 bei der VR Bank Bergisch Gladbach (BIC: GENODED1PAF) gutgeschrieben sein.

3.3 Die Stallbetreiber sind berechtigt, bei Verzug des Einstellers für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4 Optionale Leistungen und Rabatte

4.1 Zusätzlich zu den in Ziffer 1 aufgeführten Leistungen können Einsteller gegen Aufpreis weitere Leistungen hinzu buchen. Diese Leistungen sind:

- Zusätzlich zur im Grundpreis einbegriffenen Gabe von Kraftfutter, kann auch das Kraftfutter selbst durch die Stallbetreiber gestellt werden.
- Misten der Pferdebox (6 x wöchentl.)

¹ In Höhe von 19% mit Stand Mai 2017

4.2 Preise für optionale Leistungen:

	Preis	MwSt. ¹	Gesamt	Gewünscht ja/nein
Bereitstellung von Kraftfutter	16,81 EUR	3,19 EUR	20,00 EUR	
Misten der Box	42,02 EUR	7,98 EUR	50,00 EUR	

- 4.3 Sofern der Einsteller Reitplatz bzw. Reithalle nicht benutzt, gewähren die Stallbetreiber ihm einen monatlichen Rabatt in Höhe von 12,61 EUR netto zzgl. der Ersparnis der MwSt.¹ und somit insgesamt 15,00 EUR.

Der Einsteller wünscht den Ausschluss der Nutzung von Reitplatz und -halle:
..... (ja/nein).

- 4.4 Sofern der Einsteller zwei oder mehr Pferde bei den Stallbetreibern eingestellt hat, gewähren die Betriebsinhaber ihm für das zweite und jedes weitere Pferd einen monatlichen Rabatt in Höhe von 8,40 EUR netto zzgl. der Ersparnis der MwSt.¹ und somit insgesamt 10,00 EUR.

5 **Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht**

- 5.1 Der Einsteller ist nur dann berechtigt, gegenüber der Vergütungsforderung nach Ziffern 3 und 4 mit einer eigenen Gegenforderung die Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn die Gegenforderung von den Stallbetreibern anerkannt wurde, oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 5.2 Die Stallbetreiber haben für ihre Forderungen gegen dem Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem in der Präambel aufgeführten Pferd. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von 14 Tagen nach der Androhung erfolgen.

Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird die Stallbetreiber sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

6 **Vorübergehende Nutzungsverhinderung**

Der Einsteller wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht von den Stallbetreibern zu vertretenden Grund in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z. B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt u. ä.). Die Stallbetreiber müssen sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen für Futter, Einstreu und Entmistung mit kalendertäglich 3,00 EUR anrechnen lassen, wenn die Abwesenheit mehr als 5 Tage dauert.

7 Tierhalterhaftpflicht und Schadensersatz

- 7.1 Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens 2.000.000,00 EUR abzuschließen, die Versicherung dauerhaft aufrecht zu erhalten und den Stallbetreibern den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 7.2 Der Einsteller haftet gegenüber den Stallbetreibern nach Maßgabe des § 833 BGB auch ohne Verschulden für alle Schäden die er selbst oder das eingestellte Pferd verursacht. Eine weitergehende verschuldensabhängige Haftung des Einstellers gegenüber den Stallbetreibern bleibt unberührt.

8 Tierarzt, Hufbeschlag, Entwurmung

- 8.1 Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Die Stallbetreiber sind berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.
- 8.2 Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlag zu beauftragen.
- 8.3 Der Einsteller ist verpflichtet sein Pferd regelmäßig zu entwurmen. Die Stallbetreiber koordinieren dazu zweimal pro Jahr einen gemeinsamen Termin, an dem sämtliche Pferde entwurmt werden. Kommt der Einsteller der Wurmkurpflicht dabei nicht nach, so sind die Stallbetreiber berechtigt die Wurmkur selbst zu verabreichen und die Kosten zusätzlich einer Aufwandspauschale von 4,20 EUR zzgl. MwSt.¹ an den Einsteller weiterzureichen. In diesem Fall ist das betroffene Pferd bis zur Entwurmung von der Nutzung der Wiesen und Paddocks ausgeschlossen.

9 Sorgfaltspflicht, Haftung, Versicherung

- 9.1 Die Stallbetreiber verpflichten sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, Krankheiten und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.
- 9.2 Insbesondere umfasst die Sorgfaltspflicht die Möglichkeit zur vorübergehenden Unterbringung des Pferdes in einer Quarantäne-Box. Bei neu eingestellten Pferden kann dies bis zu zwei Wochen umfassen. Darüber hinaus können die Stallbetreiber bei begründeten Verdachtsfällen eine Unterbringung in einer Quarantäne-Box jederzeit verordnen.
- 9.3 Der Einsteller garantiert, dass ihm keine ansteckenden Krankheiten seines Pferdes bekannt sind und dass der letzte Unterbringungsort des Pferdes nicht als gefährdet hinsichtlich Seuchen oder ansteckender Krankheiten eingestuft war.
- 9.4 Die Stallbetreiber übernehmen keine Haftung für Schäden am Pferd oder Schaden/Verlust/Diebstahl von eingebrachten Sachen des Einstellers, soweit diese

nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Betriebsinhaber oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 9.5 Die Stallbetreiber versichern, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, über dessen Inhalt der Einsteller unterrichtet ist.

10 Untervermietung und bauliche Veränderungen

- 10.1 Eine Untervermietung, auch eine kurz- oder langzeitige Überlassung, des Einstellplatzes ist ausgeschlossen
- 10.2 Bauliche Veränderungen durch den Einsteller an den Boxen oder sonstigem Eigentum der Stallbetreiber sind nicht gestattet. Gegebenenfalls können die Stallbetreiber nach vorheriger Absprache in Einzelfällen jedoch Ausnahmen erlauben.

11 Schriftform, Nebenabreden

- 11.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 11.2 Nebenabreden bestehen nicht.

Lohmar, den

.....

Vertretungsberechtigter der
Reitstall Büscher GbR

.....

Einsteller

Anlage 1 zum Einstellungsvertrag:

1. Unterbringung

- 1.1. Unter dem Begriff Unterbringung ist die zur Verfügungstellung einer Box/eines Stallplatzes zu verstehen. Des Weiteren ist die Mitbenutzung der Weiden und der Paddocks inbegriffen. Sofern der Einsteller nicht gemäß 4.3 des Einstellungsvertrags explizit auf die Nutzung von Reitplatz und -halle verzichtet, sind auch deren Mitbenutzung eingeschlossen.

Die Stallbetreiber sind berechtigt, innerhalb der Boxen/Stallplätze, die der gleichen Preisklasse entsprechen, die eingestellten Pferde aus betrieblichen Gründen umzustellen.

2. Füttern und Tränken

- 2.1 Die Pferde werden gefüttert und getränkt.
- 2.2 Die Menge an Futter (Kraft- und/oder Raufutter) und der Einstreu von Stroh werden nicht quantitativ für alle Pensionspferde gleich angeboten, sondern die Futtermenge wird der Leistung und dem Futterzustand des jeweiligen Pferdes entsprechend, anhand einer Futterberechnung individuell zugeteilt. Diese Futterplanung wird durch die Stallbetreiber oder geschultes Personal regelmäßig kontrolliert.

3. Weideservice

- 3.1 Die Pferde werden in der Wintersaison täglich auf Paddocks bzw. Weiden und wieder zurückgebracht.
- 3.2 In der Sommersaison stehen die Pferde ganztags auf der Weide. Sofern der Einsteller auch in dieser Zeit einen Weideservice wünscht, kann er dies auf Basis einer separaten Servicevereinbarung jederzeit hinzubuchen.
- 3.3 Die Nutzung von Paddocks und Weiden ist abhängig von äußeren Einflüssen, insbesondere dem Wetter. Sollten diese eine Nutzung der Weiden und Paddocks nicht erlauben, so können die Stallbetreiber die Nutzung dieser ganz oder teilweise einschränken. Ein daraus resultierender Anspruch auf Mietminderung für diesen Zeitraum besteht nicht.
- 3.4 Eine explizite Festlegung von Daten für Winter- und Sommersaison existiert nicht und ist abhängig von der Wetterlage. In der Übergangszeit werden die Pferde progressiv angeweidet.
- 3.5 Während der Sommersaison wird auf die pauschale Versorgung der Pferde mit Raufutter verzichtet. Bei Bedarf wird zusätzliches Raufutter auf den Weiden zur Verfügung gestellt. Ebenso wird auf die Gabe von Kraftfutter verzichtet, sofern die Pferde ganztags auf der Weide sind.

4. Pflege

- 4.1 Die Stallbetreiber garantiert den ordnungsgemäßen Zustand der Ihm überlassen Pensionspferde.

Die notwendige Pflege wird, auch ohne Anweisung durch den Pferdebesitzer geleistet.

4.2 Um das Wohlbefinden der Pensionspferde zu gewährleisten, werden folgende Pflegemaßnahmen zugesichert:

- Die eingestellten Pferde werden kontinuierlich auf den Gesundheitszustand hin beobachtet. Hier wird speziell auf das Verhalten und das äußere Erscheinungsbild des Pferdes geachtet.

- Treten erkennbare Merkmale auf, z.B. Verweigerung der Futtermittelaufnahme, eindeutige Krankheitssymptome, werden sofort Entscheidungen getroffen. Ist der Besitzer nicht erreichbar, wird der Tierarzt oder ggf. Hufschmied unverzüglich benachrichtigt. Bis zu dessen Eintreffen, werden Maßnahmen, die im Handlungsbereich der Stallbesitzer oder dessen Personal möglich sind, durchgeführt.

Stall- und Betriebsordnung

Wo viele Menschen zusammenkommen sind ein paar einfache Regeln unvermeidlich. Das Ziel unserer Stall- und Betriebsordnung ist es jedoch nicht, Einschränkungen in der individuellen Entfaltung vorzunehmen. Vielmehr steckt hinter jeder unserer Regeln das Bestreben, Freiheit und Sicherheit von Mensch und Tier in unserem Reitstall zu sichern.

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
3. Ab 22 Uhr herrscht Stallruhe. Ausnahmen – bspw. wegen Turnieren - sind mit dem Stallbetreiber abzustimmen.
4. Das Rauchen ist nur auf der Terrasse oder am Reitplatz gestattet. In allen anderen Stall- und Nebengebäuden sind das Rauchen sowie der Umgang mit offener Flamme strikt untersagt.
5. In allen Reitbahnen des Hofes gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Jeder Nutzer hat sich über diese eingehend zu informieren.
6. Laufen lassen der Pferde ist nur in der Halle gestattet. Etwaige Wälzstellen sind im Anschluss zu entfernen.
7. Zum Schutze des Bodens auf dem Reitplatz ist das Longieren nur gestattet, sofern der Boden nicht zu nass ist.
8. Pferdeäpfel sind nach der Arbeit mit dem Pferd den Reitbahnen und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen zu entfernen. Es ist darauf zu achten, nicht durch Pferdeäpfel hindurchzureiten, damit diese anschließend noch ordentlich entfernt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so ist umgehend abzuäppeln.
9. Nach Verlassen der Reitbahnen sind die Hufe auszukratzen und etwaiger Sand im Eingangsbereich wieder in die Bahn zu kehren.
10. Im Allgemeinen bitten wir darum auf Sauberkeit zu achten. Dies umfasst insbesondere das Auskratzen der Hufe vor Verlassen der Box bzw. des Paddocks sowie das Fegen der Putzplätze nach dem Reiten.

11. Die Schränke in der Sattelkammer sind großzügig angelegt, daher stellt bitte keine Dinge daneben ab und haltet insbesondere die Durchgänge frei.
12. Hunde dürfen auf der Reitanlage frei laufen, aber müssen unter ständiger Beaufsichtigung sein. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich gesinnt sein und jeder Hundehalter der seinen Hund mitbringt, muss eine entsprechende Versicherung haben. Bei Nichteinhaltung der o.g. Punkte sind die Hunde anzuleinen und können ggf. ganz von der Anlage ausgeschlossen werden.
13. Alle Pferde bekommen 2 x am Tag Raufutter nach Bedarf. Das Raufutter obliegt nicht der Selbstbedienung.
14. Sollten auswärtige Trainer auf der Anlage Unterricht erteilen wollen, so ist dies vorher mit den Stallbetreibern abzustimmen.
15. Unsere Hunde laufen frei auf dem Hof und fressen leider ALLES. Deshalb bitte kein Futter unbeaufsichtigt stehen lassen und auch keine Futterreste auf den Mist schmeißen. Dafür bitte die Biotonne vor dem Haus benutzen.
16. Sollte der Hof von Hufschmied, Tierarzt, etc. befahren werden, ist auf die Hunde zu achten – ggf. müssen diese vorher weggesperrt werden. Das Tor ist umgehend wieder zu schließen.
17. Die gemeinsam von allen Einstellern genutzten Räume bzw. Orte (Sattelkammer, Reiterstübchen, Futterkammer, Parkplätze, ...) sind in Ordnung zu halten und so zu hinterlassen, wie man sie selber vorfinden möchte.

Diese Stallordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Die jeweils aktuelle Version hängt aus.